

17.09.2014
JHZ/Ri**Umkehr der Umsatzsteuerschuld - Änderung der Rechnungsstellung ab dem 01.10.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.07.2014 wurde das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz enthält unter anderem eine Änderung zur Steuerschuldnerschaft bei Inlandslieferungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG.

Hier wird das Reverse Charge-Verfahren auch auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen ausgedehnt. Der Gesetzgeber hat die von der Neuregelung erfassten Stoffe abschließend in der Anlage 4 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt. Weitere Einzelheiten finden Sie unter www.lech-stahlwerke.de.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen ab dem 01.10.2014 für unsere Produkte, sowie der damit zusammenhängenden unselbständigen Nebenleistungen keine Umsatzsteuer berechnen werden.

Zugleich müssen wir Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass Sie als Leistungsempfänger die Steuer für die in der Anlage 4 zum UStG genannten Waren schulden. Sie sind daher zukünftig gesetzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer aus dieser Lieferung zu berechnen und die entsprechenden Meldungen gegenüber dem Finanzamt vorzunehmen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LECH-STAHLLWERKE GMBH


ppa. Jochen Henze
Vertriebsleitung
ppa. Thomas Brich
Leiter Finanz- u. Rechnungswesen